

Allgemeine Geschäftsbedingungen für medizinische Einrichtungen

§ 1 Definition und Vertragsgegenstand

- (1) Die **Ärztevermittlung Schütz GbR** (im Folgenden: **Ärztevermittlung** genannt) vermittelt Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden: **Arzt** genannt) an medizinische Einrichtungen, Kliniken, Rehaeinrichtungen, Arztpraxen bzw. Privatpersonen (im Folgenden: **Auftraggeber** genannt) zur Übernahme von ärztlichen Vertretungen, befristeten oder unbefristeten Anstellungen.
- (2) **Ärztevermittlung** pflegt eine Datenbank, in welcher die Daten der Ärzte (Profile) und die Daten der medizinischen Einrichtungen (Auftraggeber) und deren Aufträge zur Stellenbesetzung dokumentiert und bearbeitet werden.

§ 2 Auftragsvergabe und Leistungen der Ärztevermittlung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt die **Ärztevermittlung** per E-Mail, Telefon oder über das Kontaktformular der Website mit der Vermittlung eines Arztes zur Übernahme eines befristeten ärztlichen Einsatzes (einer ärztliche Vertretung) oder einer Festanstellung.
- (2) Die Bestätigung des Auftrags durch die Ärztevermittlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Andere Bestätigungswege werden vorbehalten.
- (3) Die **AGB der Ärztevermittlung** in der jeweils aktuellen Fassung gelten ab Eingang der ersten Anfrage für sämtliche Vermittlungstätigkeiten, welche die Ärztevermittlung für den Auftraggeber erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf.
- (4) Bei der Auftragsübermittlung teilt der Auftraggeber der **Ärztevermittlung** seine Anforderungen und Konditionen für den Arzt mit (Qualifikationsanforderungen, Zeitraum des Einsatzes, Dienstverhältnisse und Vergütung). Daraufhin informiert die **Ärztevermittlung** nach eigenem Ermessen Ärzte aus ihrer Datenbank, die den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers gerecht werden könnten, über das Angebot. Bei Interesse und Verfügbarkeit übermittelt die **Ärztevermittlung** dem Auftraggeber die Profile der in Frage kommenden Ärzte, ohne für die entsprechenden Angaben selbst Gewähr übernehmen zu können. Bei Interesse stellt die Ärztevermittlung den Kontakt zwischen Arzt und Auftraggeber her.
- (5) Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, ob der Arzt die Anforderungen vor Ort erfüllt und stellt alle einsatzrelevanten Informationen für den Arzt zur Verfügung.
- (6) Ein Vermittlungserfolg wird nicht geschuldet.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, Qualifikations- und Identitätsprüfung, sozialrechtlicher Status des Arztes

- (1) Die **Ärztevermittlung** kann die Qualifikation und Eignung des Arztes ausschließlich anhand von Kopien entsprechender Nachweise (Approbations- und Facharzturkunde, Vita, Zeugnisse) und durch Einholung von Referenzen beurteilen. Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation des Arztes. Der Arzt ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der **Ärztevermittlung**. Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für

Schadensersatzpflichten aus der ärztlichen Tätigkeit und für etwaige sonstige Pflichtverletzungen des vermittelten Arztes.

(2) Der Auftraggeber unterliegt der **Mitwirkungspflicht**. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Prüfung der Identität, der persönlichen Eignung und Qualifikation des Arztes vor Ort. Ihm obliegt die Einsicht in die Originaldokumente- und Urkunden des Arztes vor Tätigkeitsbeginn. Nach Bedarf sind auch die Nachweise über die eigene Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und seine Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung einzusehen.

(3) Ist der Auftraggeber Vertragsarzt bei einer KV, muss er bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche pro Quartal den Einsatz eines Vertretungsarztes bei der zuständigen KV melden und die Unterlagen des jeweiligen Vertretungsarztes vorlegen.

(4) Als Vermittler ist die **Ärztevermittlung** rechtlich nicht befugt, den **sozialrechtlichen Status des Arztes** für den Einsatz zu prüfen oder zu bewerten. Deshalb kann die **Ärztevermittlung** keine Aussage treffen, ob ein Vertretungseinsatz den Anforderungen einer selbstständigen Tätigkeit genügt.

§ 4 Vermittlungsvertrag bei erfolgreicher Vermittlung eines temporären Einsatzes

(1) Kommt es zwischen Arzt und Auftraggeber zu einer Einigung über den ärztlichen Einsatz, stellt die **Ärztevermittlung** einen Vermittlungsvertrag aus, in dem jeweils der Arzt und der Auftraggeber die Rahmenbedingungen des Vertretungseinsatzes und die Verbindlichkeiten gegenüber der **Ärztevermittlung** bestätigen.

(2) Die **Ärztevermittlung** weist darauf hin, dass dieser Vermittlungsvertrag lediglich die Vermittlungstätigkeit der Ärztevermittlung Schütz GbR belegt, jedoch keinen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arzt darstellt oder einen solchen ersetzt. Die **Ärztevermittlung** stellt zudem klar, dass die Voraussetzungen der Möglichkeit eines rechtswirksamen Arbeitsvertrages auch nicht garantiert werden. Die **Ärztevermittlung** ist keine Partei des Arbeitsvertrages zwischen Arzt und Auftraggeber.

§ 5 Konditionen des Arztes bei einem befristeten Einsatz

(1) Der Auftraggeber zahlt das Gehalt (auf Grundlage eines Arbeitszeitnachweises) direkt an den Arzt, entsprechend den Konditionen, die im Arbeitsvertrag zwischen Arzt und Auftraggeber festgehalten sind. Bei einer Honorarvertretung ist das Honorar innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Tätigkeitsnachweises und der Rechnungsstellung durch den Arzt direkt an den Vertretungsarzt zu zahlen.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Arzt i.d.R. für die Dauer des Einsatzes eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung.

(3) Ein Arzt, der eine Vertretung auf Honorarbasis eingeht, klärt eigenverantwortlich die Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung.

§ 6 Provision für die erfolgreiche Vermittlung eines Arztes in einen befristeten Einsatz

(1) Im Falle der erfolgreichen Vermittlung berechnet die **Ärztevermittlung** dem Auftraggeber eine Vermittlungsprovision. Die Höhe wird im Vermittlungsvertrag festgehalten und richtet sich nach der Dauer des ärztlichen Einsatzes. Sie wird jeweils zu Beginn des Einsatzes und auf die jeweilige Dauer des Einsatzes berechnet monatlich zahlbar.

(2) Eine Verlängerung des Einsatzes oder ein erneuter Einsatz desselben Arztes innerhalb von zwei Jahren nach Ende der letzten Beschäftigung ist der **Ärztevermittlung** umgehend mitzuteilen und wird erneut gebührenpflichtig.

(3) Eine sich aus der Vermittlung eines Vertretungsarztes ergebende Festanstellung desselben Arztes oder in diesem Zusammenhang vorgeschlagener Kandidaten ist der **Ärztevermittlung** umgehend mitzuteilen und wird provisionspflichtig (siehe §7).

(4) Die Provisionsgebühr versteht sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der **Ärztevermittlung** sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

§ 7 Vermittlung eines Arztes in eine Festanstellung, Provisionsgebühr

- (1) Für die erfolgreiche Vermittlung eines Arztes in eine Festanstellung berechnet die **Ärztevermittlung** eine Provision in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern, sofern keine individuelle Vereinbarung mit dem Auftraggeber vorliegt.
- (2) Die Provision wird mit Abschluss eines Festanstellungsvertrages fällig. Dies gilt auch, wenn sich die Anstellung aus einem von der **Ärztevermittlung** vermittelten befristeten Einsatzes (Vertretung) ergibt.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die **Ärztevermittlung** unverzüglich über die Festanstellung zu informieren.
- (4) Die Provision versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzl. MwSt. Mit der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen der **Ärztevermittlung** abgegolten.

§ 8 Berufshaftpflichtversicherung des Vertretungsarztes

Vor Vertragsabschluss stellen Arzt und Auftraggeber sicher, dass eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten des Arztes gegeben ist.

§ 9 Stornierung und Kündigung des Vermittlungsvertrages

- (1) Sollte der Arzt die vereinbarte Vertretung nicht erbringen können, muss der Arzt den Auftraggeber und die **Ärztevermittlung** umgehend informieren. Die **Ärztevermittlung** versucht einen geeigneten Ersatz zu finden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Leistungserbringung seitens der **Ärztevermittlung**.
- (2) Wird der Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, so hat die **Ärztevermittlung** Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MwSt.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für die Qualität der erbrachten Leistungen und die Verfügbarkeit des Arztes. Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Schadensersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit, mangelnde Leistung oder Ausfall.
- (2) Die **Ärztevermittlung** haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsvertrag zwischen dem Arzt und dem Auftraggeber.
- (3) Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Vertretungsarztes; hierzu ist die medizinische Einrichtung verpflichtet.
- (4) Die **Ärztevermittlung** übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der medizinischen Einrichtung und keine Gewähr über die vom Arzt überlassenen Unterlagen und Informationen.

§ 12 Bestandsschutz

- (1) Jeder Einsatz eines durch die **Ärztevermittlung** vermittelten Arztes innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der letzten vermittelten Tätigkeit ist der **Ärztevermittlung** umgehend mitzuteilen und wird erneut gebührenpflichtig. Ein Einsatz desselben Arztes unter Ausschluss oder Umgehung der **Ärztevermittlung** innerhalb dieses Zeitraums ist nicht zulässig.
 - (2) Der Auftraggeber wird den Arzt nicht weitervermitteln und die Daten des Arztes auch nicht Dritten oder mit ihm verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken oder zum Zweck der Übernahme eines ärztlichen Einsatzes zur Verfügung stellen.
- Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MwSt. fällig.

§ 10 Verschwiegenheitsvereinbarung

- (1) Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, seien es Informationen über die medizinische Einrichtung oder den Geschäftsbetrieb der **Ärztevermittlung**.
- (2) Der Auftraggeber und Arzt verpflichten sich, sämtliche Daten, die sie im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von der **Ärztevermittlung** erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung der **Ärztevermittlung**, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Datenschutzbestimmung

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in einer Datenbank und der Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die **Ärztevermittlung** einverstanden.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass diejenigen Angaben, welche zur Stellenvermittlung notwendig sind, an Ärzte mit passender Eignung weitergeleitet werden.
- (3) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Es ist sichergestellt, dass die Daten vertraulich behandelt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen und ausschließlich zum Zwecke desmittlungsauftrags genutzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (4) Der Auftraggeber versichert, dass er in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Ärzte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält.

§ 14 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: November 2021